

Besondere Bedingungen

Die Stadtwerke Norderney GmbH wird nachfolgend SWN genannt.

1 Umfang

- 1.1 Die SWN errichtet und betreibt im Gebäude des Kunden eine Wärmeerzeugungsanlage ggf. mit solarthermischer Unterstützung der Warmwassererzeugung und/oder Heizwassererwärmung gemäß dem im Auftrag genannten Angebot der mit der Durchführung der Installation beauftragten Vertragsfirma (siehe Anhang zum Vertrag). Als Wärmeerzeugungsanlage werden alle von der SWN im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten bezeichnet. Hauptkomponenten sind: Gasheizgerät, Rohre, Pumpen, Warmwasserspeicher, und ggf. eine solarthermische Anlage. Die hierfür erforderliche Demontage und fachgerechte Entsorgung der Altanlage (ggf. inklusive Tankanlage) ist im Auftragsumfang enthalten.
- 1.2 Die SWN liefert dem Kunden Heizwärme in Form von Warmwasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 90°C und stellt die vom Kunden bestellte Nennwärmeleistung gemäß dem im Auftrag genannten Angebot an den Übergabestellen bereit. Zur Verteilung der Wärme hält der Kunde ein Heizungsverteilsystem gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien vor.
- 1.3 Der SWN-Vollservice sieht die Übernahme aller erforderlichen Wartungen und Instandsetzungsmaßnahmen ohne weitere Berechnung vor. Der Serviceumfang ist in den „Serviceleistungen“ geregelt.

2 Errichtung der Anlage

- 2.1 Der Kunde vermietet mit Unterzeichnung des „Auftrages zur Wärmelieferung aus Wärmeerzeugungsanlagen“ an die SWN in seinem Gebäude einen geeigneten und den Vorschriften entsprechenden Heizungsraum/Ort für die Wärmeerzeugungsanlage sowie ggf. eine für die Errichtung der Solarkollektoranlage erforderlich geneigte Dachfläche. Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung eines Betrages von einmalig einem Euro, zahlbar zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung gemäß Punkt 7.1. Hierbei handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Vermietung. Aufgrund der geringen Fläche verzichtet der Vermieter auf die Berechnung jeglicher Nebenkosten. Die Wartung und Instandhaltung des Heizraumes, und ggf. der Dachfläche sowie aller Bauteile und Anlagenteile, die nicht zur Heizungsanlage gehören, obliegen dem Kunden.
- 2.2 Die von der SWN errichtete Anlage gehört zu den Betriebseinrichtungen der Stadtwerke Norderney GmbH und steht in deren alleinigem Eigentum. Diese Anlage ist Scheinbestandteil des Gebäudes nach §95 Abs. 2 BGB. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietraumes/Ortes/der Dachfläche, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der SWN vornehmen, wenn sie das Eigentum der SWN nur unwesentlich beeinträchtigen. Dies gilt jedoch nicht für die Wärmeerzeugungsanlage selbst. Der Vermieter verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.
- 2.3 Die SWN ist zur alleinigen Wärmelieferung berechtigt. Der Kunde verpflichtet sich, von der SWN gelieferte Wärme abzunehmen. Sollte eine solarthermische Anlage errichtet werden, verpflichtet sich die SWN zur vorrangigen Wärmelieferung aus dieser Anlage.
- 2.4 Wenn die SWN einen Schaden feststellt, ist sie verpflichtet, diesen unverzüglich dem Kunden anzuzeigen. Die Vertragspartner vereinbaren, Schäden in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig zu beseitigen.
- 2.5 Mit Übersendung der Auftragsannahme erteilt die SWN dem Fachbetrieb den Auftrag für den Bau der Anlage, dieser stimmt den Zeitraum für die Installation der Anlage mit dem Kunden ab.
- 2.6 Bei Betrieb einer solarthermischen Anlage sind Verschattungen z.B. durch Bäume und Gebäude zu vermeiden.

3 Betrieb der Anlage

- 3.1 Der Wartungs- und Entstörungsservice sowie die Instandsetzung sind in den „Serviceleistungen“ geregelt, die Bestandteil des Wärmelieferungsvertrages sind.
- 3.2 Die SWN lässt die gesetzlich vorgeschriebene Abgas- und Abgaswegeprüfung für die durch die SWN im Rahmen dieses Vertrages betriebene Wärmeerzeugungsanlage vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger bzw. dessen Mitarbeitern oder Stellvertretern durchführen.
- 3.3 Der Kunde räumt der SWN nach Absprache ungehinderten Zutritt zu dem Heizraum ein. Darüber hinaus gewährt der Kunden der SWN und deren Erfüllungsgehilfen Zutritt zu allen Anlagenteilen.
- 3.4 Die für den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage erforderliche elektrische Energie sowie das erforderliche Trinkwasser werden vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Während des Betriebes von Brennwertgeräten entsteht Kondensat. Der Kunde stellt der SWN einen geeigneten Anschluss zum Abflusskanal zur Entsorgung des Kondensats unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde übernimmt die ggf. entstehenden Kosten für die Kondensatableitung in das Kanalsystem.

Besondere Bedingungen

4 Eigentumsgrenzen, Messungen, Schnittstellen

4.1 Die Schnittstellen zur Kundenanlage sind die Anschlusspunkte der SWN-Neuinstallation an die vorhandene oder vom Kunden zu errichtende Anlage und werden eindeutig durch die SWN-Kennzeichnung definiert. Bei Sanierung der Schornsteinanlage ist das Einsatzrohr (Edelstahl oder Kunststoff) Bestandteil des SWN-Leistungsumfangs. Bei Anschluss an einen vorhandenen Schornstein ist das Abgasrohr vom Kessel bis zur Schornsteinwanne Bestandteil des SWN-Leistungsumfangs.

Schnittstelle für das SWN-Eigentum sind bei den Wärmeerzeugungsanlagen die Absperrventile oberhalb der Heizkreis-pumpe. Dieses gilt bei einem oder mehreren Heizkreisen. Die Heizungsverbindungsleitung zwischen der Wärmeerzeugungsanlage und einem von der SWN betriebenen Warmwasserspeicher ist im Umfang des Betriebs durch die SWN enthalten. Schnittstellen am Warmwasserspeicher sind:

- der Kaltwassereintritt am Speicher (Eintritt der Kaltwasserleitung bei der Sicherheitsgruppe),
- der Warmwasseraustritt (Absperrventil in der Warmwasserleitung) am Speicher und
- sofern Zirkulationsleitung vorhanden, der Zirkulationseintritt am Speicher.

Sollte eine Brauchwasserzirkulationspumpe zum SWN-Leistungsumfang gehören, wird der Eintritt (Absperrventil vor der Pumpe) der Zirkulationsleitung in die Zirkulationspumpe Schnittstelle zur Kundenanlage. Rohrleitungen, die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen der Sanierung von der SWN mitfinanziert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich des Kunden über. Die Beseitigung von Störungen an diesen Rohrleitungen ist Aufgabe des Kunden.

Bei Sanierung einer Wärmeerzeugungsanlage wird als Schnittstelle der Anschlusspunkt der neuen Gasinstallation an die vorhandene Gasleitung definiert. Bei Neuerrichtungen ist die gesamte Gasleitung vom Gashausanschluss bis zur Wärmeerzeugungsanlage im SWN-Leistungsumfang enthalten.

4.2 Die Markierung der Schnittstellen an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Wärmeerzeugungsanlage übernimmt die SWN. Diese Schnittstellen stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenzen dar.

4.3 Die ggf. zwischen der solarthermischen Kollektoranlage und dem Pufferspeicher/Kombispeicher installierte Verrohrung wird nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrages nicht wieder durch die SWN entfernt.

4.4 Die gelieferte Erdgaseinsatzmenge wird durch Messung festgestellt. Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum der SWN. Die ggf. von der solarthermischen Anlage erzeugte Wärmemenge wird nicht gemessen.

4.5 Der Kunde verpflichtet sich:

- Die im Aufstellraum befindliche Anlage gegen Beschädigungen (insbesondere Einfrieren) und Staub zu schützen,
- die Anlage gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen,
- die SWN über Betriebsstörungen oder Beschädigungen unverzüglich nach deren Entdeckung in Kenntnis zu setzen,
- keine Änderungen oder Eingriffe an der Anlage vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen,
- weitere bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Erdgasverbrauchseinrichtungen (z.B. Kochgas, Gaswäschetrockner etc.) der SWN zu melden.

5 Preise

5.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung ein Entgelt. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus Grundpreis und Arbeitskosten:

- a) Grundpreiselement GP_1 für die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung der Anlage inklusive Service und Schornsteinfegerkosten (die fälligen Mess- und Prüfgebühren des Schornsteinfegerhandwerks) sowie ggf. die Kosten für die Neuinstallation eines Gashausanschlusses und/oder ggf. die Kosten für die Entsorgung einer eventuell vorhandenen Öltankanlage,
- b) Grundpreiselement GP_2 entsprechend des „Gaslieferungsvertrages I“ (siehe auch aktuelles Preisblatt Erdgas, Grund- und Ersatzversorgung / Gaslieferungsverträge) der SWN,
- c) Arbeitspreis (AP) für Wärme (entspricht hier dem AP für die eingesetzte Gasmenge). Die ggf. aus der solarthermischen Anlage gelieferten Wärme ist kostenfrei.

5.1.1 Die Addition der Grundpreiselemente GP_1 und GP_2 ergibt den Grundpreis für die Versorgung mit Wärme $GP_{\text{Wärme}}$.

5.1.2 Der GP_1 ist veränderlich und richtet sich nach dem aktuellen, vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 "1. Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart einschl. Umsatzsteuer, 1.3 Wohngebäude – Bauleistungen insgesamt-/ Instandhaltung von Wohngebäuden" Basisjahr: 2000; als Jahresdurchschnitt veröffentlichten Index (I_n) "Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen", Tabelle „Instandhaltung von Wohngebäuden, Mehrfamiliengebäude ohne Schönheitsreparaturen“. GP_1 ändert sich gegenüber dem bisherigen GP durch

Besondere Bedingungen

Multiplikation des bisherigen GP mit dem Verhältnis des jeweils aktuellen Indexwertes (I_n) zum entsprechenden Vorjahresindex (I_{n-1}) berücksichtigt. Dabei bleiben 60% des bisherigen GP unverändert, nur 40% sind veränderlich.

Das geänderte Grundpreiselement $GP_{1,n}$ ist dann:

$$GP_{1,n} = GP_{1,n-1} \cdot \left(0,60 + 0,40 \cdot \frac{I_n}{I_{n-1}} \right)$$

Die Änderung des GP_1 wird jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres nach gesonderter Mitteilung durch die SWN wirksam.

Änderungen des GP_2 werden mit der öffentlichen Bekanntgabe des Erdgaspreises „G2“ wirksam.

- 5.2 Der Arbeitspreis ist veränderlich und entspricht der Höhe des Arbeitspreises für Erdgas einschließlich Erdgassteuer entsprechend dem Tarif „G2“ der SWN. Der Wärmebezug wird entsprechend den jeweils gültigen Vertrags- und Tarifpreisen in Rechnung gestellt. Änderungen des AP werden mit der öffentlichen Bekanntgabe des Erdgaspreises „G2“ der SWN wirksam.
- 5.3 Werden die oben genannten Werte nicht mehr veröffentlicht, so sind den wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung nahe kommende andere Vereinbarungen zu treffen.
- 5.4 Sollten nach Vertragsabschluss eingeführte oder geänderte Steuern, Abgaben oder andere gesetzliche Umlagen oder Auflagen (z.B. zur Begrenzung von Emissionswerten) die Wirkung haben, dass sich die Wärmeerzeugung, Wärmelieferung und/oder die Wärmeleitung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt, so ändern sich der Grund- und/oder Arbeitspreis in entsprechendem Ausmaß.
- 5.5 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %) berechnet.

6 Abrechnung

- 6.1 Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr festgestellt und zusammen mit dem Grundpreis abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist in der Regel der Zeitraum von 12 Monaten.
- 6.2 Der Kunde leistet für die Wärmelieferung (Arbeitspreis) und die Leistungsbereitstellung (Grundpreis) monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen, die jeweils am 1. eines Monats fällig sind. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Ein eventueller Rest-/Guthabenbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

7 Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages

- 7.1 Der Wärmelieferungsvertrag wird erst nach Unterzeichnung des „Auftrages zur Wärmelieferung aus Wärmeerzeugungsanlagen“ durch den Kunden und schriftlicher Auftragsannahme durch die SWN rechtskräftig. Die Vereinbarung über die Bereitstellung der Wärmemengen und die Abnahme und Bezahlung der Wärme werden jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung wirksam. Die SWN wird dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen.
- 7.2 Der Wärmelieferungsvertrag sowie das Mietverhältnis haben eine Laufzeit von zehn Jahren, diese beginnt zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung gemäß Punkt 7.1. Die Vertragslaufzeit sowie das Mietverhältnis verlängern sich um jeweils fünf Jahre, wenn der Wärmelieferungsvertrag vorher nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.
- 7.3 Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde die Möglichkeit, die Wärmeerzeugungsanlage zum Sachzeitwert zu erwerben. Einigen sich die SWN und der Kunde nicht auf einen Sachzeitwert, kann ein von der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten hat die Partei zu tragen, deren Wertvorstellung am meisten von der Ermittlung des Sachverständigen abweicht.
- 7.4 Im Fall der Veräußerung des Gebäudes, in dem sich die Wärmeerzeugungsanlage befindet, hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertrag zur Wärmelieferung aufzuheben. Mit der Vertragsaufhebung übernimmt der Kunde die Wärmeerzeugungsanlage zum Sachzeitwert zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19 %). Der Nachweis der Veräußerung erfolgt durch Vorlage des beurkundeten Kaufvertrages bei der SWN.
- 7.5 Eigentum am etwa installierten Gashausanschluss kann der Kunde nicht erwerben, dieser gehört gemäß § 8, Abs. 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) zu den Betriebsanlagen der SWN.
- 7.6 Für den im Rahmen des Vertrages zur Wärmelieferung finanzierten Gashausanschluss sowie die ggf. im Rahmen von *Wärme Plus* mitfinanzierte Öltankentsorgung zahlt der Kunde bei Beendigung des Vertrages einen anteiligen Betrag gemäß der unter 7.7 genannten Formel.

Besondere Bedingungen

- 7.7 Bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages gemäß 7.4 oder bei fristgerechtem Auslaufen des Vertrages gemäß 7.3 nach zehn Jahren werden die Netto-Restzahlungen zzgl. MwSt. von derzeit 19 % entsprechend folgender Formel bestimmt.

$$R = S_{Hz} + (P_{Gas} + P_{Tank}) \cdot \frac{(15 - x)}{15} + B$$

R = Restzahlung

S_{Hz} = Sachzeitwert der Wärmeerzeugungsanlage (gemäß 7.3)

P_{Gas} = Gashausanschlusspreis zum Zeitpunkt der Errichtung des Anschlusses

P_{Tank} = Preis für Öltankentsorgung zum Zeitpunkt der Demontage des Tanks

x = Zeitraum der bisherigen Vertragslaufzeit in Jahren

B = Bearbeitungspauschale gemäß 7.4

(Die Positionen S_{Hz} , P_{Gas} und P_{Tank} sind Bestandteil des GP₁.)

8 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

- 8.1 Ändern sich die allgemeinen technischen, wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise und Bedingungen für den Kunden oder für die SWN nicht mehr zumutbar sind, so bleiben gesonderte Absprachen über eine Änderung der in dem Wärmelieferungsvertrag geregelten Preise oder Bedingungen vorbehalten.

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung der SWN aus Gesetz oder diesem Vertrag beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.2 Die SWN haftet nicht für Schäden im bzw. am Schornstein des Kunden (z.B. Versottung des Schornsteins), die vor, während oder nach Abschluss des Vertrags entstanden sind. Die Errichtung und Instandhaltung des Schornsteins obliegt dem Kunden.
- 9.3 Die SWN haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage entstehen.

10 Sonstige Bestimmungen

- 10.1 Ungeachtet dessen, dass eine Fernwärmeversorgung im engeren Sinne nicht vorliegt, gelten die Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)", soweit nicht dieser Vertrag im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 10.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des Wärmelieferungsvertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch neue, ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmungen zu ersetzen.
- 10.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige Rechtsnachfolger zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten. Verletzungen dieser Verpflichtung führen zu Schadenersatzpflichten gegenüber der anderen Partei, sofern nicht eine Übernahme gemäß 7.3 erfolgt.
- 10.4 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 10.5 Der Wärmeliefervertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

1. Wartungsservice

Der Wartungsservice umfasst die regelmäßige Wartung der von den SWN bereitgestellten und installierten Anlage. Die Wartung beinhaltet die im Wartungsbericht beschriebenen Leistungen.

Mit dem Wartungsservice übernehmen die SWN während der Vertragslaufzeit evtl. notwendige Instandsetzungen einschließlich anfallender Kosten im nachfolgend beschriebenen Umfang.

2. Instandsetzungsservice

Der Instandsetzungsservice beinhaltet alle während der Vertragslaufzeit notwendig werdenden Instandsetzungen an der gelieferten Anlage. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlage aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden muss.

Die Entscheidung, ob die gelieferte Anlage instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Anlage ersetzt werden muss, obliegt der SWN. Den Interessen des Kunden ist angemessene Rechnung zu tragen.

Wird die Anlage instand gesetzt, liefert die SWN die benötigten Ersatzteile auf eigene Kosten. Bei Instandsetzungen während der regelmäßigen Betriebszeiten der SWN fallen für den Kunden keine Kosten an.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung,

- falls der Kunde gegen seine Pflichten verstoßen hat;
- falls ohne Verschulden der SWN eine Wartung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnte;
- bei Beschädigung oder Unbrauchbarmachung des Gerätes durch den Kunden oder Dritte;
- bei sonstigen, vom Kunden oder von Dritten, zu vertretenden Schäden oder der Zerstörung (an) der gelieferten Anlage.

3. Wartungs- und Instandsetzungszeiten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden an Werktagen (Montag - Freitag) während der Regelarbeitszeiten zwischen 7:00 Uhr und 16:30 Uhr durchgeführt.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen werden nur Störungen an Heizungsanlagen behoben, wenn ein vollständiger Ausfall des Betriebes dieser Geräte vorliegt.

Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Wartungsarbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet.

Die SWN oder ein von der SWN beauftragter Fachbetrieb wird die Wartung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzuführende Wartung vereinbaren.

Kann die SWN aus einem durch sie nicht verschuldeten Grund die Wartung nicht durchführen, wird die SWN mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren.

Versagt der Kunde der SWN oder einem von der SWN beauftragten Unternehmen den Zugang zum vereinbarten Wartungs- bzw. Instandsetzungstermin, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Kann die SWN einer Verlängerung der Wartungsintervalle nicht mehr zustimmen, ist die SWN bis zur Durchführung der fälligen Wartung von Forderungen aus Anlagenschäden freigestellt.

Die SWN ist in einem solchen Fall berechtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen.

4. Störungsmeldung / Störungsbeseitigung

Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Anlagenbetrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der von der SWN gelieferten Anlage wird der Kunde die SWN unverzüglich unter Angabe des Namens und des Standortes (Ort, Straße) benachrichtigen.

Die Telefonbereitschaft der SWN (Tel. **04932 / 1001**) ist rund um die Uhr erreichbar und wird die Beseitigung der Störung unverzüglich einleiten.

Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Anlage. Die Kosten für den Störungseinsatz trägt die SWN. Kosten für wiederholte Fehleinsätze (durch Kunden verursachte Störung) trägt der Kunde.

Für die Störungsbeseitigung an der Anlage gelten die unter Ziffer 3 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung muss die Anlage am vereinbarten Termin frei zugänglich sein.

Die gesamte Heizungsanlage ist vor Staub und Staubeinwirkungen wie z.B. der Ansaugung staubhaltiger Verbrennungsluft zu schützen. Sofern durch Bauarbeiten o.ä. Staubeinwirkungen auf die Anlage zu erwarten sind, wird der Kunde sich mit der SWN rechtzeitig (mindestens zwei Werktage vorher) in Verbindung setzen.

Der Kunde wird die SWN bei Unregelmäßigkeiten beim Betrieb der Anlage unverzüglich informieren und Weisungen der SWN beachten, insbesondere auf Verlangen der SWN die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.